

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306/SGV 91) werden die nachfolgend aufgeführten Straßen durch die Gemeinde Rommerskirchen gewidmet.

Die Gemeinde Rommerskirchen ist für die nachstehend aufgeführten Straßen Straßenbaubehörde gemäß § 56 Abs. 2 Buchst. c) StrWG NW sowie Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NW.

In die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW die Einstufung und der Widmungsinhalt aufzunehmen.

#### **1.) Einstufung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 StrWG NW**

Bei den Straßen

a) Käthe-Kollwitz-Str.	Gem. Rommerskirchen	Flur 10	Flurstück Teil aus 575
b) Romaricusweg	Gem. Rommerskirchen	Flur 10	Flurstück 531 u. 527
c) Josef Wolter Weg	Gem. Rommerskirchen	Flur 10	Flurstück 559 u. 558
d) Alfred Brinkmann Weg	Gem. Rommerskirchen	Flur 10	Flurstück 522 u. 521
e) Heinz Faller Weg	Gem. Rommerskirchen	Flur 10	Flurstück 573 u. 564
f) Helmut Dunkel Weg	Gem. Rommerskirchen	Flur 10	Flurstück 514 u. 513
g) Bürgermeisterallee	Gem. Rommerskirchen	Flur 10	Flurstück Teil aus 575

handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW um Gemeindestraßen, bei denen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

#### **2. Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW (Widmungsinhalt)**

Die Straßen

- a) Romaricusweg
- b) Josef Wolter Weg
- c) Alfred Brinkmann Weg
- d) Heinz Faller Weg
- e) Helmut Dunkel Weg
- f) Käthe-Kollwitz-Str.
- g) Bürgermeisterallee.

erhalten im Bereich der unter lfd.Nr. 1 Buchstabe a) bis g) dieser Widmungsverfügung bezeichneten Flurstücksbezeichnungen folgenden Widmungsinhalt:

a) Romaricusweg

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.

b) Josef Wolter Weg

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.

c) Alfred Brinkmann Weg

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.

d) Heinz Faller Weg

Widmungsinhalt

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet

e) Helmut Dunkel Weg

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet

f) Bürgermeisterallee

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.
- Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet
- Die Grünanlagen werden als öffentliche Grünflächen gewidmet: bei den Grünanlagen handelt es sich um Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW.

g) Käthe-Kollwitz-Straße

Widmungsinhalt:

- Die Fahrbahn wird dem fließenden Verkehr gewidmet.
- Die Gehwege werden dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.
- Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet
- Die Grünanlagen werden als öffentliche Grünflächen gewidmet: bei den Grünanlagen handelt es sich um Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW.

### **3. Eigentumsverhältnisse gemäß StrWG NW**

Die Gemeinde Rommerskirchen ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung unter der lfd. Nr. 1 Buchstabe a) bis g) bezeichneten Flächen.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Gemeinde Rommerskirchen – Tiefbauamt – 41569 Rommerskirchen, Bahnstraße 51, eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom: 23.10.2019 bis: 22.11.2019

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S 438) in der z. Zt. gültigen Fassung gilt die Widmung ab dem 23.11.2019 als bekanntgegeben.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen zu richten. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Rommerskirchen, den 17.10.2019

Gemeinde Rommerskirchen

i.V.

gez.

(Schnitzler)  
Allgem. Vertreter des Bürgermeisters